



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 07.11.2024

Entwicklung der Einnahmen der Stadt Altötting

Den Informationen der Staatsregierung kann man entnehmen: „In bestimmten Bereichen können die Gemeinden selbst Abgaben erheben.

Darunter fällt zum Beispiel die Erhebung von Steuern. Die wichtigsten Gemeindesteuern sind die Gewerbe- und die Grundsteuer. Daneben können die Gemeinden auf der Grundlage einer Satzung örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (Artikel 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG) erheben, wie etwa eine Zweitwohnungssteuer oder die Hundesteuer.

Stellt die Kommune ihren Bürgern öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, so kann sie dafür Beiträge (Artikel 5 und 5a KAG) und/oder Gebühren (Artikel 8 KAG) verlangen. Darunter fallen beispielsweise Beiträge im Zusammenhang mit örtlichen Straßenbaumaßnahmen oder Gebühren für Wasser und Abwasser. Besondere Regelungen gibt es für Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge (Artikel 6 und 7 KAG).“ (www.stmi.bayern.de¹)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Altötting 3
 - 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Altötting Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
 - 1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Altötting Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
 - 1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Altötting Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
2. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Altötting 4

1 <https://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/index.php>

2.1	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.2	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.3	Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
3.	Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Altötting	5
3.1	Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Altötting, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?	5
3.2	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Altötting aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?	5
3.3	Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte offenlegen)?	5
4.	Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Altötting	5
4.1	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.2	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.3	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Altötting in der Zukunft beeinflussen wird?	6
	Anlage 1 zu Frage 2.1	7
	Anlage 2 zu Frage 2.2	9
	Anlage 3 zu Frage 2.3	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 11.12.2024

- 1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Altötting**
 - 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Altötting Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Altötting Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Altötting Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 1 Nr. 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) wird eine Statistik der Ausgaben und Einnahmen sowie nach § 1 Nr. 2 FPStatG u. a. eine Statistik des Steueraufkommens durchgeführt. Die Statistiken erstrecken sich u. a. auf die Finanzwirtschaft der Erhebungseinheiten Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf ihre Kernhaushalte (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG).

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 1 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehören gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG u. a.:

- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

Zu den Ist-Einnahmen bzw. zu den Einzahlungen gehören auch das Aufkommen der Gemeinden aus Beiträgen, die gemäß Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. die gemäß Art. 5a KAG erhoben werden, sowie das Aufkommen der Gemeinden aus Gebühren, die gemäß Art. 8 KAG oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage erhoben werden. Allerdings unterscheidet die Statistik nicht danach, auf welcher Rechtsgrundlage ein Beitrag bzw. eine Gebühr erhoben wird. Die erfasste Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ bzw. „Beiträge und ähnliche Entgelte“ umfasst daher nicht nur Gebühren bzw. Beiträge, die auf dem KAG beruhen, sondern kann auch Abgaben umfassen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen. Ab dem Jahr 2016 kann

innerhalb der Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ nach der Position „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ und der Position „Zweckgebundene Abgaben“ unterschieden werden.

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 2 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehört gemäß § 4 Nr. 2 FPStatG u. a.:

- das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

Hierunter fallen das Aufkommen einer Gemeinde aus der Erhebung einer örtlichen Verbrauch- oder Aufwandsteuer nach Art. 3 KAG, das Aufkommen aus der Erhebung der Gewerbesteuer, das Aufkommen aus der Erhebung der Grundsteuer sowie der Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (deren Bestandteil auch die Kapitalertragssteuer ist, vgl. §§ 43 ff Einkommensteuergesetz – EStG) nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Das Landesamt für Statistik ist in Bayern die zentrale Behörde für die amtliche Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG). Zu seinen Aufgaben gehört auch die Durchführung der genannten amtlichen Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG).

Bei der Durchführung der genannten Statistiken erhebt das Landesamt für Statistik auch die entsprechenden Daten der Stadt Altötting zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkten.

2. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Altötting

2.1 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.2 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.3 Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage 2.1 wird auf die Anlage 1, zur Beantwortung der Frage 2.2 auf die Anlage 2, zur Beantwortung der Frage 2.3 auf die Anlage 3 verwiesen.

Die Fragen 2.1 bis 2.3 beziehen sich auf den „Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen“. Das Landesamt für Statistik kann nicht für jede der angefragten Positionen auf (halb)automatisierte Datenbankabrufe über lange Zeitreihen zurückgreifen. Der Berichtszeitraum kann daher (auch innerhalb einzelner Fragen) variieren.

In Bezug auf Frage 2.3 liegen – wie bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführt – dem Landesamt für Statistik die angefragten „Beiträge gemäß Art. 5 und 5a

KAG“ und/oder „Gebühren gemäß Art. 8 KAG und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG“ nicht ausdifferenziert vor. Die in der Tabelle 2.3 enthaltenen Daten können daher auch Einnahmen enthalten, die nicht auf das Kommunalabgabengesetz zurückgehen. Eine weitere Ausdifferenzierung ist aufgrund der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik nicht möglich.

3. Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Altötting

3.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Altötting, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?

Eine gesetzliche Pflicht einer Gemeinde, unmittelbar der Staatsregierung Schwierigkeiten im eigenen Haushalt mitzuteilen, besteht nicht. Nach Art. 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden wie die Stadt Altötting obliegt dem Landratsamt (Art. 110 Satz 1 GO).

3.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Altötting aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

3.3 Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte offenlegen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

4. Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Altötting

4.1 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?

4.2 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?

4.3 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Altötting in der Zukunft beeinflussen wird?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage 4.1 wird so verstanden, dass sie sich auf den Staatshaushalt bezieht. Gemäß Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) muss der Staatshaushalt vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden. Hinsichtlich von Ausgaben aus dem Staatshaushalt gilt auch im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft, dass diese jeweils den künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten bleiben. Die Entscheidungen über Staatsausgaben erfolgen nach Anmeldung durch die Fachressorts im Wege der Prioritätensetzung der Bedarfe unter Berücksichtigung des Gesamthaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr. Hinsichtlich eines unbestimmten Zeitraums „in der Zukunft“ sind deshalb auch hinsichtlich von Ausgaben im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft Aussagen nicht möglich.

Dies gilt entsprechend auch in Bezug auf die Haushalte der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern bzw. in Bezug auf den Haushalt der Stadt Altötting. Ergänzend sei angemerkt, dass Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern die Finanzhoheit ist (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV i. V. m. Art. 83 Abs. 6 BV). Die Finanzhoheit gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Gesetze die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft. Sie stellen ihre Haushalte jeweils im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich auf.

Die Staatsregierung unterstützt derzeit die bayerische Wirtschaft unter anderem im Rahmen von Förderprogrammen für Forschungs- und Innovationsvorhaben, Bürgschaften, zinsvergünstigten Darlehen sowie Zuschüssen für Investitionen, die im Landeshaushalt abgebildet werden. Darunter fallen unter anderem auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Investitionen, die der Dekarbonisierung der Wirtschaft dienen. Eine trennscharfe Feststellung, welche Mittel für das Ziel der Dekarbonisierung aufgewendet werden, ist aufgrund der Komplexität der Vorhaben nicht möglich.

Anlage 1 zu Frage 2.1

Entwicklung der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen der Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtsjahr	Istaufkommen			
	Steuerart ¹			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer brutto	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
	Euro	Euro	Euro	Euro
1970	31.121	154.018	695.873	577.278
1971	22.992	181.404	808.589	679.616
1972	14.034	203.416	1.255.839	902.957
1973	15.529	229.154	1.709.069	1.087.367
1974	23.754	252.662	1.630.491	1.188.251
1975	23.846	310.598	1.376.212	1.064.983
1976	34.490	273.432	1.872.143	1.203.546
1977	1.895	340.696	1.829.283	1.391.613
1978	21.954	346.438	1.553.605	1.465.418
1979	26.412	551.572	2.450.591	1.523.602
1980	25.261	474.595	2.262.317	1.764.863
1981	24.743	486.195	2.008.666	1.835.353
1982	26.751	530.495	1.904.625	1.883.391
1983	28.792	558.619	2.123.666	1.948.508
1984	25.097	565.345	2.023.521	2.015.708
1985	30.110	583.177	2.068.751	2.188.108
1986	29.937	607.874	2.057.762	2.274.592
1987	28.809	611.634	2.066.711	2.439.095
1988	28.876	617.191	1.800.289	2.471.624
1989	28.969	626.395	1.904.176	2.650.766
1990	26.744	648.304	2.274.654	2.644.630
1991	28.880	668.901	2.801.327	3.013.230
1992	28.729	688.489	2.463.948	3.314.272
1993	28.239	719.790	3.090.519	3.419.834
1994	28.621	751.631	3.373.636	3.511.222
1995	28.755	881.374	3.120.835	3.450.091
1996	29.508	858.109	1.802.311	3.175.020
1997	30.069	973.628	2.745.663	3.181.715
1998	32.095	1.000.079	1.963.598	3.383.965
1999	32.527	1.002.435	2.445.762	3.609.184
2000	32.566	1.069.324	2.025.934	3.825.167
2001	34.151	1.056.504	1.941.488	3.775.941
2002	34.027	1.082.284	1.266.053	3.711.737
2003	33.670	1.068.510	2.181.785	3.710.344
2004	33.890	1.080.001	2.496.026	3.510.954
2005	35.571	1.208.378	2.541.847	3.561.784
2006	36.157	1.191.779	4.048.358	3.710.746

Berichtsjahr	Istaufkommen			
	Steuerart ¹			
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer brutto	Gemeinde- anteil an der Ein- kommensteuer
	Euro	Euro	Euro	Euro
2007	35.746	1.199.615	3.632.660	4.335.449
2008	35.762	1.199.625	4.694.872	4.778.344
2009	35.381	1.224.358	4.068.920	4.385.475
2010	35.928	1.224.312	4.335.814	4.180.641
2011	35.724	1.249.072	4.255.063	4.410.290
2012	35.671	1.268.146	4.649.841	4.794.596
2013	35.915	1.267.869	4.827.146	5.177.683
2014	34.669	1.285.092	4.886.288	5.573.540
2015	34.635	1.333.505	5.257.260	6.000.720
2016	38.903	1.380.554	5.245.822	6.191.603
2017	37.652	1.391.019	6.136.724	6.774.949
2018	38.148	1.454.307	6.437.731	6.817.819
2019	36.343	1.436.901	6.276.239	7.162.327
2020	36.216	1.441.406	6.475.848	6.835.920
2021	35.554	1.454.281	6.928.323	7.133.003
2022	33.487	1.480.449	8.290.828	7.300.619
2023	36.400	1.494.106	7.465.755	7.934.733

1 Gewerbesteuer VOR Abzug der Gewerbesteuerumlage

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/16:02:49

Anlage 2 zu Frage 2.2

Entwicklung der abgefragten Aufwandssteuern der Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtsjahr	Hundesteuer	Zweitwohnungssteuer	Sonstige örtliche Steuern
	Euro	Euro	Euro
2016	15.760	–	–
2017	15.721	–	–
2018	16.513	–	–
2019	16.244	–	–
2020	16.886	–	–
2021	22.967	–	–
2022	23.264	–	–
2023	22.110	–	–

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 18.11.2024

Anlage 3 zu Frage 2.3

Entwicklung der abgefragten Beiträge und/oder Gebühren der Stadt Altötting seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen

Berichtszeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungsgebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1983	251.584			122.950
1984	227.004			104.903
1985	227.468			42.693
1986	247.078			202.772
1987	227.671			256.010
1988	249.390			238.189
1989	304.036			903.369
1990	1.235.948			677.542
1991	1.376.563			1.092.876
1992	1.776.386			732.361
1993	1.931.005			752.609
1994	2.003.808			1.005.659
1995	2.066.959			2.415.183
1996	2.580.419			1.262.857
1997	2.456.637			2.186.026
1998	2.979.286			2.074.167
1999	2.676.771			1.621.101
2000	2.622.471			489.319
2001	2.848.768			768.905
2002	2.588.677			494.263
2003	2.958.736			425.193
2004	2.793.745			644.093
2005	2.764.817			131.240
2006	3.008.346			437.052
2007	2.770.401			516.311
2008	2.253.867			164.582
2009	2.449.452			166.989
2010	2.635.614			45.128
2011	2.764.139			42.495
2012	2.767.507			290.942
2013	2.926.072			51.708
2014	2.704.809			115.220
2015	2.778.267			139.304
2016	2.634.948	2.436.490	5.000	404.580
2017	2.700.382	2.495.950	–	124.339
2018	2.825.185	2.605.513	–	118.866
2019	3.048.460	2.813.778	–	22.452
2020	2.679.197	2.433.911	–	63.824

Berichtszeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungsgebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
2021	2.787.694	2.547.984	–	15.510
2022	3.029.115	2.759.191	–	378.327
2023	3.153.955	2.896.635	–	45.778

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.
© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/15:56:19

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.